

## 1296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1146 der Beilagen): Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu Anhang B und Vorbehalt

Durch das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 werden drei bisher auf diesem Gebiet geltende multilaterale Staatsverträge, nämlich das „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)“ samt Anlagen vom 7. Feber 1970, das „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)“ samt Anlagen vom 7. Feber 1970, beide BGBl. Nr. 744/1974, und das „Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden“ vom 25. Feber 1961, BGBl. Nr. 201/1974, ersetzt und deren der zwischenzeitlichen Entwicklung des Beförderungsrechtes entsprechend novellierter Inhalt unter gleichzeitiger Änderung des Aufbaues in einem einzigen Vertragswerk zusammengefaßt.

Dabei sind die in den bisherigen Übereinkommen CIM/CIV enthaltenen institutionellen Bestimmungen im neuen COTIF-Grundübereinkommen, die beförderungsrechtlichen Bestimmungen in den Anhängen A „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)“ und B „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“ samt Anlagen niedergelegt. Im Anhang A sind auch die Bestimmungen des Zusatzübereinkommens zur CIV eingegliedert.

Wesentliche Neuerungen in den institutionellen Bestimmungen sind die Schaffung einer neuen internationalen Organisation, der „Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)“ mit bestimmten in einem dem COTIF-Grundübereinkommen angeschlossenen Protokoll festgelegten Vorrechten und Immu-

nitäten sowie der Wegfall der bisher periodisch durchzuführenden allgemeinen Revisionen der Übereinkommen (Artikel 69 CIM, Artikel 64 CIV und Artikel 27 des Zusatzübereinkommens zur CIV) zugunsten eines flexibleren Systems, in dem je nach Bedarf bloß bestimmte Teile oder auch nur einzelne Bestimmungen des Übereinkommens revidiert werden können. Damit wird für diese Änderungen geringeren Umfanges das jeweils erforderliche Ratifikationsverfahren erheblich erleichtert. Gleichzeitig erfolgt eine Erweiterung der Bestimmungen, die dem sogenannten „Vereinfachten Revisionsverfahren“ — unmittelbare Wirksamkeit der Beschlüsse des Revisionsausschusses ohne Erfordernis der nachfolgenden Zustimmung der Vertragsparteien — unterstellt sind.

Hinsichtlich der Änderungen bei den beförderungsrechtlichen Bestimmungen ist die teilweise verbesserte Verteilung der Rechte und Pflichten von Benützern und Eisenbahnen hervorzuheben.

Beabsichtigt ist, in Übereinstimmung mit Art. 3 § 1 des Anhanges A zum Übereinkommen einen Vorbehalt zu erklären, der vorsieht, daß sämtliche Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht angewendet werden, wenn sich der Unfall auf österreichischem Gebiet ereignet und der Reisende österreichischer Staatsbürger ist oder in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1982 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen des Abgeordneten Dipl.-Kfm. Gorton sowie des Bundesministers für Verkehr Lausecker einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

2

## 1296 der Beilagen

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Verkehrsausschuß für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) samt Protokoll, Anhängen, Anlagen zu Anhang B und Vorbehalt (1146 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 11 16

**Dr. Lenzi**  
Berichtersteller

**Prechtl**  
Obmann